

— wird ein Reservefonds gebildet, dessen Höhe und Verwendung durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.

(4) Die Sparkassen sind verpflichtet, zeitweilig freie Mittel bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik nach den vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anlagerichtlinien anzulegen.

#### § 16

##### Revision

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutze der Vermögenswerte hat der Direktor systematische und dokumentarische Revisionen in der Sparkasse durch die Innenrevision zu gewährleisten.

(2) Die Staatliche Finanzrevision führt in den Sparkassen regelmäßig Finanzrevisionen durch. Sie ist darüber hinaus für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Ergebnisrechnungen der Sparkassen zuständig.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### § 17

(1) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 33 S. 281),

— Zweite Verordnung vom 29. Juli 1963 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 72 S. 567).

Berlin, den 23. Oktober 1975

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

### Anordnung über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR

vom 28. Oktober 1975

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) sowie des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) gelten für den Spargiroverkehr und das Sparen mit dem Sparbuch folgende Bedingungen:

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

(1) Die Sparkassen der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die genossenschaftlichen Geldinstitute der DDR (im folgenden Kreditinstitute genannt) sind verpflichtet, Sparkonten bzw. Spargirokonten für Bürger der DDR und Bürger anderer Staaten, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Deviseninländer sind (im folgenden Sparer genannt), zu führen.

(2) Das Sparkonto bzw. Spargirokonto wird durch den Abschluß eines Sparkontovertrages in schriftlicher Form eröffnet. Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditin-

stitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto bzw. Spargirokonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen, für den Sparer seinen persönlichen Zahlungsverkehr entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen und die Spareinlagen auf Verlangen des Sparers ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Sparer kann den Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag jederzeit kündigen.

(3) Der Zinssatz für Spareinlagen beträgt 3\*1/2 % jährlich. Pfennigbeträge werden nicht verzinst. Die Zinsen werden dem Sparkonto bzw. Spargirokonto jährlich gutgeschrieben bzw. bei Kündigung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages am Tage der Auflösung zur Verfügung gestellt.

(4) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den geltenden Rechtsvorschriften steuerbefreit.\*

#### § 2

(1) Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten sind auf dem Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnanschrift des Sparers einzutragen. Der Sparer ist verpflichtet, Namens- und Adressenänderungen dem Kreditinstitut mitzuteilen. Bei der Eröffnung von Sparkonten bzw. Spargirokonten für Jugendliche sind außerdem der Name, Vorname und die Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters im Sparkontovertrag festzuhalten.

(2) Im Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag kann vereinbart werden, daß das Sparkonto bzw. Spargirokonto auf die Namen mehrerer — im Höchstfall drei — Bürger eingerichtet werden soll. In diesem Fall gilt jeder eingetragene Bürger als Sparer, d. h., jeder einzelne kann über die Spareinlage voll verfügen und für Verpflichtungen aus dem Sparkonto bzw. Spargirokonto voll in Anspruch genommen werden.

(3) Jugendliche ab 16 Jahre können für sich selbst Sparkontoverträge bzw. Spargirokontoverträge abschließen. Der gesetzliche Vertreter ist von der Eröffnung des Sparkontos bzw. Spargirokontos durch das Kreditinstitut zu informieren.

(4) Bei Abschluß des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages hat sich der Sparer zu legitimieren. Die Legitimation hat durch die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments zu erfolgen. Für Jugendliche ohne Personalausweis ist die Legitimation des Sparers durch Geburtsurkunde oder durch Nachweis der Eintragung des Kindes im Personalausweis des gesetzlichen Vertreters notwendig.

#### § 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, dem Sparer in verschlossenem Briefumschlag Mitteilungen zu übersenden, die sein Sparkonto bzw. sein Spargirokonto betreffen.

(2) Die Führung von Sparkonten bzw. Spargirokonten ist gebührenfrei. Ausgenommen sind verauslagte Portokosten. Das Kreditinstitut kann den Ersatz von Auslagen für vom Sparer veranlaßte unberechtigte Reklamationen sowie für besondere auf Verlangen des Sparers durchgeführte Leistungen in Rechnung stellen.

(3) Aufträge der Sparer sind auf den dafür von den Kreditinstituten verbindlich vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen.

#### § 4

(1) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort dem Kassierer mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die auszahlende Stelle nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der auszahlenden Stelle vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. September 1971 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II Nr. 70 S. 605).